

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Gewässerrandstreifen in Niedersachsen - Datengrundlage, Monitoring und wissenschaftliche Evaluierung der ökologischen Wirkung

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 27.02.2026 - Drs. 19/9981, an die Staatskanzlei übersandt am 06.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 07.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Entlang von Gewässern gelten nach bundes- und landesrechtlichen Vorgaben Bewirtschaftungsbeschränkungen in Form von Gewässerrandstreifen mit unterschiedlichen Breiten.¹ Zielsetzungen sind insbesondere der Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen, der Erosionsschutz sowie positive Effekte für Biodiversität und Artenschutz.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges wurde in Abstimmung mit den Partnern aus Landwirtschaft und Naturschutz für die Anpassung der gesetzlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen ein Gesamtpaket beschlossen. Die Gewässerrandstreifenregelungen zielen vorrangig auf die Verbesserung der Gewässerqualität sowie den Schutz von Tieren und Pflanzen im Gewässer (vgl. § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]). Änderungen im Gesetz erfolgten dazu in den §§ 58, 59 und 129 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

Die Breite der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach der Bedeutung des Gewässers: 10 m an einem großen Fluss, z. B. Weser oder Elbe (1. Ordnung), 5 m an einem mittleren Gewässer, z. B. an der Leine (2. Ordnung) und 3 m an einem Bach oder Graben (3. Ordnung). Auf Gewässerrandstreifen ist nach § 58 Abs. 1 Satz 7 NWG der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Die vorgenannten Verbote gelten an Gewässern 1. Ordnung seit 01.07.2021, an Gewässern 2. und 3. Ordnung seit 01.07.2022.

Nach der Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte (Nds. GVBl. 2022, S. 153) sind in den genannten Gebieten Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf Futterbauflächen einen Meter breit. Dies gilt nicht an Fließgewässern, die nach der Wasserrahmenrichtlinie eine besondere Bedeutung haben.

An regelmäßig trockenfallenden Gewässern findet die Gewässerrandstreifenregelungen nach § 38 WHG und § 58 NWG keine Anwendung. Dazu wurde beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ein Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer eingerichtet. Trockenfallende Gewässer (regelmäßig weniger als sechs Monate wasserführend) können mithilfe eines online verfügbaren Formulars gemeldet werden (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/verzeichnis-tg/verzeichnis-trockenfallender-gewasser-200424.html>).

¹ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/5d867f46-2f69-34af-a021-4e1c2eb8061e>

Zur Überwachung der ökologischen Wirksamkeit der Gewässerrandstreifenregelung gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 NWG wurde ein Monitoring entwickelt, um Effekte auf die Gewässergüte aufzuzeigen. Als chemische Parameter wurden Nährstoffe ausgewählt, die den Eintrag von Düngemitteln in Gewässer anzeigen, sowie Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren Abbauprodukte (Metabolite).

Im Rahmen des Monitorings werden im Wesentlichen untersucht:

- a) die landesweiten Effekte in Bezug auf den Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen (Basismessprogramm) und
- b) Effekte in drei Modellregionen.

Das landesweite Basismessprogramm stützt sich auf Ergebnisse des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen, sodass hier auch Daten zur Verfügung stehen, die bereits vor der Einführung der o. g. Regelung für die Gewässerrandstreifen erhoben wurden. In den drei Modellregionen wurde mit der Einführung der neuen Gewässerrandstreifenregelung mit dem Monitoring begonnen.

1. Über welche belastbaren Daten zur ökologischen Wirksamkeit der Gewässerrandstreifenregelungen in Niedersachsen verfügt die Landesregierung (bitte differenziert nach Ackerland und Dauergrünland)?

Für Niedersachsen liegen flächendeckend Untersuchungen im Gewässer auf Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) aus dem sogenannten Basismessprogramm vor (siehe Vorbemerkung).

In den Modellgebieten werden die Gewässer ergänzend hinsichtlich der nachfolgenden biologischen Qualitätskomponenten untersucht:

- Diatomeen (Kieselalgen), die u. a. über den Trophieindex einen Indikator für Nährstoffe darstellen sowie das sogenannte
- Makrozoobenthos (wirbellose Lebewesen > 1 mm im Gewässer), das sensibel auf Nährstoffbelastungen sowie Einträge von Pflanzenschutzmittel reagiert (vgl. SPEAR-Index). Zum Makrozoobenthos gehören z. B. auch Insektenlarven, die insbesondere auf Insektizid-Einträge in die Gewässer reagieren.

Die drei Modellregionen wurden u. a. hinsichtlich unterschiedlicher Landnutzungsarten und Gewässertypen ausgewählt (Viehzucht, Ackerbau und die sogenannten Gebiete mit hoher Gewässerdichte im Norden).

2. Falls keine vollständigen Flächendaten vorliegen: Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer sachgerechten Evaluierung der Maßnahme ohne Kenntnis der Gesamtflächenkulisse?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche quantifizierbaren Zielgrößen (z. B. Reduktion bestimmter Stoffeinträge oder Entwicklung bestimmter Artenindikatoren) wurden bei Einführung der Regelungen definiert?

Die dargestellten Regelungen haben das Ziel, Belastungen der Gewässer durch Stoffeinträge zu verringern. Entgegengewirkt werden soll außerdem bestehenden Defiziten in Bezug auf die Biodiversität in Gewässern sowie dem Rückgang von Insekten, die einen bedeutenden Anteil des Makrozoobenthos ausmachen, welches eine maßgebliche Bewertungskomponente im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie darstellt.

4. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage geht die Landesregierung davon aus, dass die bestehenden Randstreifenbreiten (3 m, 5 m, 10 m) zur Erreichung der wasser- und naturschutzfachlichen Zielsetzungen geeignet und erforderlich sind?

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Gewässerrandstreifen bei ausreichender Breite sehr wirksam Stoffeinträge reduzieren und so zum Gewässerschutz beitragen. Sie können bis zu 90 % der Pflanzenschutzmittel, 70 % der Nährstoffe und 85 % des Sedimenteintrags verhindern (www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/verbesserungsmassnahmen/gewaesserrandstreifen-zwischenanspruch-realitaet).

Unter anderem auf dieser Grundlage hat der Landtag in 2022 entschieden, ergänzend zu § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG und den Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Gewässerrandstreifen zu verbieten, um Belastungen der Gewässer durch entsprechende Stoffeinträge zu verringern.

5. Wurde bei Einführung der gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen gemäß § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) eine eigenständige, maßnahmenspezifische Evaluierung der Wirksamkeit dieser Regelungen vorgesehen?

Falls ja,

- a) welche Zielgrößen wurden definiert,
- b) welche messbaren Indikatoren wurden festgelegt,
- c) in welchem zeitlichen Turnus erfolgt die Überprüfung,
- d) welche Behörde oder Institution ist mit der Evaluierung beauftragt?

Falls nein, aus welchen Gründen wurde auf eine maßnahmenspezifische Evaluierung verzichtet?

Zur eigenständigen, maßnahmenspezifischen Evaluierung der Wirksamkeit vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu a:

Die Zielgrößen orientieren sich an den Zielen der EG-WRRL, die u. a. durch das WHG und das NWG sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Zu b:

Vgl. Antwort zu Frage 1.

Zu c:

Im Rahmen der monatlichen Erfassung werden u. a. Pflanzenschutzmittel und diverse Nährstoffparameter untersucht, während das Makrozoobenthos jährlich im Frühjahr und im Herbst und die Diatomeen jährlich im Spätsommer bis Herbst beprobt werden.

Zu d:

Der NLWKN wurde durch das Niedersächsische Umweltministerium beauftragt, ein Monitoringprogramm durchzuführen und arbeitet dabei mit der Düngbehörde und den Prüfdiensten der Landwirtschaftskammer zusammen.

6. Inwieweit lassen sich festgestellte Veränderungen der Gewässerqualität oder der Biodiversität den Regelungen des § 58 NWG zuordnen und von anderen Einflussfaktoren abgrenzen?

Die Auswertung der bislang im Rahmen des Monitoringprogramms erfassten Daten ist noch nicht abgeschlossen. Ob eine Abgrenzung verschiedener Einflussfaktoren möglich ist, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig beantworten. Im Zuge der Datenauswertung werden weitere

Einflussfaktoren langfristig berücksichtigt und analysiert. Über verschiedene Messstellen und Untersuchungsgebiete sind nach dem Prinzip des Analogieschlusses zielgerichtete Auswertungen möglich.

7. Welche messbaren Veränderungen der Gewässerqualität (z. B. Nitrat-, Phosphor- oder Pflanzenschutzmittelbelastung) wurden seit Einführung bzw. Ausweitung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen festgestellt?

Aussagen zur Veränderung der Gewässerqualität sind erst nach Abschluss der Auswertung der bislang im Rahmen des Monitoringprogramms erfassten Daten möglich. In Bezug auf Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel sind Veränderungen nicht kurzfristig zu erwarten, da vermutlich noch Rückstände von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln im Boden und der Gewässersohle vorhanden sind, die zunächst ausgeschwemmt bzw. abgebaut werden müssen. Tendaussagen benötigen längere Erfassungszeiträume, weshalb das Monitoring kontinuierlich weitergeführt wird.

8. Wurden Vorher-Nachher-Vergleiche oder Vergleichsuntersuchungen zwischen Gewässerabschnitten mit und ohne Randstreifen durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Beim Basismessprogramm (Messstellen des Gewässerüberwachungssystems Niedersachsen [GÜN]) ist durch die langjährige Beprobung ein Vorher-Nachher-Vergleich der Nährstoffdaten möglich. Die Ergebnisse befinden sich noch in der Auswertung (siehe auch Antwort zu Frage 7).

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Auswirkungen von Gewässerrandstreifen auf die Biodiversität vor, insbesondere hinsichtlich Insekten, Niederwild und Bodenbrütern?

Hinsichtlich der Biozönosen in den Gewässern befinden sich die Daten noch in der Auswertung. Kurzfristige Effekte sind eher nicht zu erwarten, da sich alte Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelrückstände erst langsam abbauen und sich die Biozönose im Gewässer entsprechend verzögert anpasst.

Positive Wirkungen auf terrestrische Insekten, Niederwild und Bodenbrüter sind durch den Verzicht auf Pestizide und Düngung zu erwarten.

10. Welche Untersuchungen existieren zu möglichen unbeabsichtigten Nebeneffekten, etwa Verbuschung, Ausbreitung invasiver Arten, Veränderung von Prädatorendichten oder Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung?

Auf den Gewässerrandstreifen nach § 58 NWG ist der Einsatz von Düngung und Pflanzenschutz untersagt, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist unter Beachtung des landwirtschaftlichen Fachrechts zulässig. Unerwünschte Nebeneffekte wie Verbuschung, Ausbreitung invasiver Arten, Veränderung von Prädatorendichten oder Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung sind nicht bekannt.

11. Inwieweit werden Pflege- und Managementmaßnahmen der Gewässerrandstreifen (z. B. Mahdregime oder Nutzungshäufigkeit) gegebenenfalls fachlich begleitet oder empfohlen, um die angestrebten ökologischen Ziele zu erreichen?

Pflege- und Managementmaßnahmen sind mit den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 58 NWG nicht verbunden.

12. Welche Monitoringprogramme bestehen gegebenenfalls in Niedersachsen zur kontinuierlichen Überprüfung der Wirksamkeit der Gewässerrandstreifenregelungen?

Siehe Vorbemerkung sowie Antworten zu Fragen 1 und 5.

13. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen oder landesweiten Evaluierungen zur ökologischen Wirkung der gesetzlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen in Gewässerrandstreifen gemäß § 58 NWG wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 durchgeführt, beauftragt oder ausgewertet?

Empirische Studien oder Evaluationen, die über die Untersuchungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges hinausgehen, sind in Bezug auf die Veränderungen durch § 58 NWG ab 2021 nicht bekannt.

14. Plant die Landesregierung eine weitergehende wissenschaftliche Evaluierung oder eine differenzierte Ausgestaltung der Regelungen unter Berücksichtigung standörtlicher Faktoren wie Hangneigung, Bodentyp oder Erosionsgefährdung?

Nein.